



COVID-19 Newsletter - Sonderausgabe

COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

02.11.2020

Wir möchten Sie in dieser Sonderausgabe - ergänzend zum laufend erscheinenden COVID-19-Newsletter – ausführlich zu den neuen und ab morgen in Kraft tretenden Corona-Maßnahmen informieren der Bundesregierung informieren. Die sog. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/463/20201101>

Zahlreiche Vorschriften werden wohl (wie auch bei den vergangenen Lockerungsverordnungen und Maßnahmenverordnungen) für Unklarheit sorgen. Die Anwendung und Interpretation der oftmals sehr unklaren Regelungen stellt Städte und Gemeinden weiterhin vor große Schwierigkeiten.

Der Österreichische Städtebund ersucht daher die Mitgliedsstädte und –gemeinden derartigen Fragestellungen sowie konkrete Vollzugsschwierigkeiten an den Österreichischen Städtebund zu übermitteln. Sollten auch wir keine Antwort auf diese Anliegen haben, werden wir diese gesammelt und gezielt an die zuständigen MitarbeiterInnen im Kabinett des Gesundheitsministers weiterleiten. Dies wurde mit BM Anschober so abgesprochen.

Darüber hinaus wollen wir auf die FAQs des Gesundheitsministeriums hinweisen, die Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html>

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch das Generalsekretariat des Österreichischen Städtebundes nunmehr vermehrt im Home-Office tätig sein wird. Sowohl die telefonische, als auch die Erreichbarkeit per E-Mail ist aber weiterhin – wie gewohnt – sichergestellt.

1. EXECUTIVE BRIEFING: Neu COVID-19 Präventionsmaßnahmen

Um gegen die rasch steigenden COVID-19 Infektionszahlen anzukämpfen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, hat die Bundesregierung neue Maßnahmen beschlossen, welche mit 3. November 2020 00:00 in Kraft treten. Die Maßnahmen treten mit 30. November 2020 außer Kraft. Die Ausgangsbeschränkungen gelten vorerst bis inklusive 12. November 2020, allerdings können sie danach, wenn es das Infektionsgeschehen verlangt, erneut um zehn Tage verlängert werden.

Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

Abstand und Mund-Nasen-Schutz (MNS):

- An allen öffentlichen Orten ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber Personen einzuhalten, welche nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist der Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und ein MNS zu tragen.
- Wenn das Tragen des MNS aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden kann, muss dies auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Behörden oder den BetreiberInnen einer Betriebsstätte durch eine ärztliche Bestätigung glaubhaft gemacht werden. Diese Personen dürfen in diesem Fall ein Face Shield tragen, welches über beide Ohren und weit unter das Kinn reicht. In jedem Fall verboten sind Kinnschilder. Ebenso ist bei der Konsumation von Speisen kein MNS vorgeschrieben. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind auch von der MNS-Pflicht ausgenommen.

Ausnahmen der Ausgangsbeschränkungen von 20:00 - 06:00 Uhr:

- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens.
- Betreuung, Pflege- und Hilfsleistungen
- Berufliche Gründe
- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Physische und psychische Erholung (z.B.: Individualsport, Sparziergänge, Gassi gehen)

Dienstleistungen und Handel:

- Alle Geschäfte bleiben geöffnet, wobei nur eine KundIn pro 10m² erlaubt ist.
- Bei Geschäften mit weniger als 10m²-Verkaufsfläche ist eine KundIn pro Geschäft erlaubt.
- Im direkten Kontakt zu KundInnen ist sicherzustellen, dass die MitarbeiterInnen einen MNS tragen, sofern keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen eingerichtet sind.
- Abstands- und MNS-Pflicht gilt auch für Märkte im Freien.
- Körpernahe Dienstleistungen können weiterhin angeboten werden (z.B.: FriseurIn, Massagen, Kosmetiksalons)

Gastronomie und Hotellerie:

- Gastronomiebetriebe dürfen Speisen zur Abholung von 06:00 - 20:00 anbieten. Ein Lieferservice ist rund um die Uhr möglich.
- Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind hier Kantinen, die betreute, untergebrachte oder betriebsangehörige Personen versorgen sowie Beherbergungsbetriebe zur Versorgung ihrer Gäste. Ebenfalls ausgenommen sind öffentliche Verkehrsmittel, wie zum Beispiel der Zugverkehr. Die Essensausgabe in Einrichtungen wie Obdachlosenunterkünften, Frauenhäuser, Flüchtlingsunterkünften, etc. ist weiterhin möglich.
- Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere zu beruflichen Zwecken, genutzt werden.
- Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits beherbergt sind, können für die vereinbarte Dauer weiter beherbergt werden.

- Beherbergungsbetriebe dürfen auch von Menschen mit einem dringenden Wohnbedürfnis sowie zum Zweck der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen betreten werden.
- Die Beherbergung von SchülerInnen zum Zweck des Schulbesuchs – zum Beispiel Internate oder Lehrlingswohnheime – sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Kurgäste und Begleitungen dürfen weiterhin beherbergt werden, sofern ein Ambulatorium angeschlossen ist.
- In den frei zugänglichen Bereichen gilt der Mindestabstand gegenüber haushaltsfremden Personen, jenen, die nicht zur Gästegruppe gehören, sowie dem Personal.

Universitäten und Schulen:

- Kindergärten, Volksschulen, polytechnische Schulen, Sonderschulen und Unterstufen bleiben geöffnet.
- Oberstufen, Fachhochschulen und Universitäten stellen auf Distance Learning um.

Freizeit:

- Freizeit- und Kulturbetriebe werden geschlossen.
- Ausnahme: Bibliotheken, wobei 10m² pro BesucherIn zur Verfügung stehen müssen.
- Parks bleiben geöffnet.

Öffentlicher Verkehr:

- Seilbahnen, Gondeln und Aufstiegshilfen dürfen nicht zu Freizeit Zwecken genutzt werden.
- Für U-Bahn, Zug und Bus gelten wie bisher der Abstand von mindestens einem Meter sowie die MNS-Pflicht. Dies gilt auch in allen Bahnhofsgebäuden und Haltestellen.
- Für Taxis, taxiähnliche Betriebe sowie Fahrtengemeinschaften gilt die MNS-Pflicht sowie nur maximal zwei Personen pro Sitzreihe.

Alle Veranstaltungen sind bis auf folgende Ausnahmen untersagt:

- Professionelle Sportveranstaltungen mit BerufssportlerInnen ohne ZuschauerInnen. Sportveranstaltungen von SpitzensportlerInnen in geschlossenen Räumen dürfen mit bis zu 100 SportlerInnen stattfinden und im Freiluftbereich mit bis zu 200 SportlerInnen zuzüglich TrainerInnen, BetreuerInnen und Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Entsprechende Gesundheitskonzepte, Checks und Nachvollziehbarkeit müssen gewährleistet werden, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Bei Profisportarten, bei dem es zu Körperkontakt kommt, sind zur Minimierung des Infektionsrisikos Präventionskonzepte zu erstellen, die auch regelmäßige molekularbiologische Testungen auf SARS-COV-2 beinhalten.
- Begräbnisse bleiben mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Personen erlaubt.
- Demonstrationen bleiben erlaubt. Dabei muss der Mindestabstand von einem Meter sowie die MNS-Pflicht eingehalten werden.

Sport:

- Erlaubt bleiben weiterhin Individual- und Freizeitsport im Freien, soweit der Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird.
- Kontaktsportarten wie Fußball sind mit der Ausnahme im Profisport untersagt.
- Indoor-Sportstätten werden geschlossen (Ausnahme Profisport)

Alten- und Pflegeheime:

- Besuche sind nur alle zwei Tage erlaubt: pro Tag maximal eine Besuchsperson pro BewohnerIn. Insgesamt maximal zwei Personen.
- MitarbeiterInnen müssen einmal pro Woche auf COVID-19 getestet werden. Die Kosten hierfür werden vom Bund übernommen. Alternativ, können sie durchgehend einen adäquate MNS tragen.
- Auch BesucherInnen müssen entweder ein negatives Testergebnis vorweisen oder einen adäquaten MNS tragen.

- BetreiberInnen haben basierend auf der Risikoanalyse und dem Stand der Wissenschaft entsprechende Präventionskonzepte umzusetzen.
- Die Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge zu kritischen Lebensereignissen ist davon ausgenommen.
- Für externe, nicht medizinische Dienstleister gilt ein Betretungsverbot in Alten- und Pflegeheimen.

Arbeit:

- Der öffentliche Dienst stellt dort, wo möglich, auf Home Office in der Bundes- und Landesverwaltung um.
- Die Empfehlung zum Home Office gilt auch für alle anderen Arbeitsbereiche, wo dies möglich ist.
- Am Arbeitsplatz ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden, das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- Im Einvernehmen zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen können über die bestehenden Regelungen hinaus Maßnahmen, zum Beispiel das Tragen von MNS über den KundInnenkontakt hinaus, zum Gesundheitsschutz vereinbart werden.
- Der Arbeitsbeginn sollte wenn möglich gestaffelt werden, um Gedränge in den öffentlichen Verkehrsmitteln zur Stoßzeit zu vermeiden.

Behördenwege:

- Beim Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten gilt die MNS-Pflicht und der 1-Meter-Abstand ist einzuhalten.

2. Hauptausschuss genehmigt COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Der **Hauptausschuss** des Nationalrats hat am Sonntagabend mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und SPÖ das Einvernehmen über die von Gesundheitsminister Rudolf Anschober vorgelegte COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung hergestellt. Damit können die von der Bundesregierung beabsichtigten neuen Ausgangs- und Betretungsregelungen zur Eindämmung der zweiten Infektionswelle durch COVID-19 wie geplant am kommenden Dienstag, dem 3. November um 00:00 Uhr in Kraft treten.

Gesundheitsminister Anschober schließt Nachjustierungen nicht aus

Gesundheitsminister Anschober sprach im Hauptausschuss von einem "Wettkampf mit der Zeit" und bekräftigte, dass die Zahl der Neuinfektionen eine Notbremung notwendig mache, die auch mit den europäischen Partnern abgesprochen sei. Aus seiner Sicht entwickle sich die zweite Welle schneller und das Virus schein infektioser, darauf deute auch der Vergleich von prognostizierten Infektionszahlen mit den realen Zahlen. So sei die tatsächliche Infektionszahl für Samstag der Vorwoche um rund 63 % höher gelegen als ursprünglich prognostiziert. Nun ergeben Neuberechnungen für Samstag, dem 7. November, eine prognostizierte Infektionszahl von 6.300 und damit schwere Auswirkungen auf das Gesundheitssystem und den intensivmedizinischen Bereich. Anschober merkte an, dass bei rund 70 Prozent der Ansteckungsfälle nicht klar sei, wo die Ansteckung erfolgte und die Positiv-Testrate mittlerweile bei 17 bis 20 Prozent liege.

Im Gegensatz zum Frühjahr würde nun ein Teil-Lockdown umgesetzt werden, der schwere Einschnitte für die Bevölkerung und die Wirtschaft bedinge. Man habe bewusst keine Beschränkungen über den ganzen Tag angestrebt, da man eine wirtschaftliche Katastrophe verhindern wolle, so Anschober. Aus diesem Grund können der Handel- und Schulbereich unter bestimmten Schutzmaßnahmen offen bleiben. Nicht ausschließen konnte der Gesundheitsminister Nachjustierungen der Maßnahmen und gestand auch Kommunikationsfehler in der Vergangenheit ein.

Der Minister merkte an, dass 50 Prozent der Wirkung die Maßnahmen und 50 Prozent das Mitmachen der Bevölkerung ausmachen würden und appellierte an die BürgerInnen, jetzt gemeinsam zu handeln.

Opposition kritisiert Unverhältnismäßigkeit

NEOS-Abgeordneter Nikolaus Scherak forderte eine Personalaufstockung im Bereich des Contact-Tracings und mehr Testkapazitäten für das Gesundheitspersonal. Er erwarte sich auch schnellere Hilfe für Wirtschaftsbetriebe und die Einsetzung eines COVID-19-Unterausschusses. Weiters stellte sich für ihn die Frage, wie es in Zukunft weiter gehen soll, wann der nächste Lockdown bevorstehe und wie Planbarkeit für die Gastronomie ermöglicht werde. Aus seiner Sicht sei die Verordnung nicht verhältnismäßig und lege den privaten Bereich zu weit aus – viele Vorgaben würden die Menschen auch nicht verstehen.

Dagmar Belakowitsch (FPÖ) kritisierte, dass die Sommermonate nicht genützt wurden, um die Personalressourcen der Spitäler aufzustocken. Die Verordnung gehe an der Lebensrealität vorbei, bedeute ein "unverhältnismäßiges Einsperren" und würde teilweise "Stasi-Methoden" gleichen, wenn sich Nachbarn gegenseitig beobachten und der Behörde melden würden. Durch die Kommunikation der Bundesregierung seien die Menschen eingeschüchtert, obwohl sie sich an die Vorgaben halten würden. Aus ihrer Sicht müsse die Bundesregierung auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Bedacht legen, derzeit würde der Bevölkerung die Schuld an der steigenden Infektionszahl gegeben. Dies sei nicht der Weg einer offenen Gesellschaft, so Belakowitsch. Auch FPÖ-Parteikollege Michael Schnedlitz kritisierte die Vorlage und vermisste evidenzbasierte Zahlen. Für ihn sei nicht klar, weshalb gerade die Gastronomie und Hotellerie herausgegriffen werden, wo sich nur wenige Menschen infizieren würden. Auch er ärgerte sich darüber, dass die Bürgerinnen pauschal für die steigenden Zahlen verantwortlich gemacht werden, obwohl sie sich an die Maßnahmen gehalten hätten. Für ihn sei das ein Zeichen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht die erwartete Wirkung gebracht hätten. Schnedlitz stellte sich zudem die Frage, welche Auswirkungen der Lockdown haben werde und welche Begleitmaßnahmen getroffen wurden. Er warf Bundesminister Anschöber Chaos, Willkür und unverhältnismäßiges Handeln vor – "damit werden Österreich und seine Grundrechte ruiniert".

Für SPÖ-Klubvorsitzende Pamela Rendi-Wagner befand sich Österreich im Mai auf einem guten Weg, der nicht bis in den Winter weitergeführt werden konnte und warf der Bundesregierung vor, die Kontrolle über das Infektionsgeschehen verloren zu haben. Nun würden im Bereich der Spitäler, des Contact-Tracings und des Personalstands bei der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) Versäumnisse sichtbar. Ebenso sah sie keine klaren Vorgaben hinsichtlich der Teststrategie und vermisste eine umfassende Datenaufbereitung, die eine evidenzbasierte Basis für Entscheidungen darstelle. Die Einschränkungen im Bereich der Grund- und Freiheitsrechte müssen für Rendi-Wagner nachvollziehbar und begründet sein – auch hier fehlte der SPÖ-Chefin eine solide Datenanalyse. Bei aller Kritik an der Bundesregierung müsse nun entschlossen gehandelt und der Blindflug der vergangenen Monate beendet werden, so Rendi-Wagner.

Einbindung des Hauptausschusses des Nationalrats bei Betretungs- und Ausgangsbeschränkungen

Dass bei Betretungs- und Ausgangsbeschränkungen, also den "eingriffsintensivsten Maßnahmen" zur Eindämmung von SARS-CoV-2, auch das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats hergestellt werden muss, geht zurück auf ein erst Ende September im Parlament von ÖVP, Grünen und SPÖ beschlossenes umfassendes [COVID-19-Maßnahmenpaket](#), mit dem durch Änderungen im Epidemie-, Tuberkulose und COVID-19-Maßnahmengesetz unter anderem die rechtlichen Grundlagen für die Corona-Ampel sowie Ausgangsbeschränkungen und Betretungsverbote geschaffen wurden. Zudem wurde damit klargestellt, dass Besuche im engsten Familienkreis auch im Fall eines Lockdowns nicht untersagt werden dürfen. Die Geltung des COVID-19-Maßnahmengesetzes wurde ferner um ein Jahr bis Ende 2021 verlängert.

Bei Verordnungen der Bundesregierung, die gemäß COVID-19-Maßnahmengesetz Betretungsverbote bzw. -regelungen etwa von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Verkehrsmitteln und öffentlichen Orten oder Ausgangsbeschränkungen beinhalten, ist demnach zur demokratischen Legitimierung eine parlamentarische Einbindung in Form der Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, wobei die jeweiligen Verordnungen spätestens vier Wochen (Betretungsverbote) bzw. zehn Tage (Verlassen des privaten Wohnbereichs) außer Kraft treten. Bei Gefahr in Verzug wäre es dem Gesundheitsminister grundsätzlich erlaubt, notwendige Maßnahmen in einer Verordnung ohne Einvernehmen mit dem Hauptausschuss kundzumachen, ein solches wäre jedoch in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nachzuholen.

Mehr dazu: https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK1114/index.shtml

3. ExperInnen zweifeln bereits an der Verfassungsmäßigkeit der neuen Schutzverordnung

Prof Kletecka sieht die Rechtsgrundlagen als – gelinde gesagt – mangelhaft an.

Die neue VO sei zumindest in einem Punkt verfassungswidrig. Dies betrifft die Regelung der Garagenparties etc, die sich nicht wirklich in den „privaten Bereich“ fassen lässt. Weitere Anfechtungen vor dem VfGH werden wohl folgen. VfGH hat die letzten VO des BM teilweise deshalb aufgehoben, weil diese nicht ausreichend genug begründet waren, es fehlte quasi an jedem Motivenbericht, da diese nicht vorhanden waren. Es stellt sich damit die Frage, ob diese Motivation in der aktuellen Schutzmaßnahmenverordnung schriftlich vorliegt, wenn nicht, droht auch hier wieder eine mögliche Aufhebung.

Zum vollständigen Beitrag: <https://plus-iuris.com/2020/11/01/14-lockdown-die-zweite/#more-630>

Regelungen für Ausgangsbeschränkungen seien "äußerst unbestimmt", kritisiert der Wiener Rechtsanwalt **Florian Horn**. Auch Rechtsanwälte-Präsident **Rupert Wolff** sieht massive Defizite.

"Bemüht, aber noch nicht perfekt" ist die zweite Lockdown-Verordnung aus der Sicht des Rechtsanwälte-Präsidenten Rupert Wolff. Die Regierung zeige diesmal einen sorgsameren Zugang bei der Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte als im März und sie habe sich sichtlich um mehr Sorgfalt bei den Regelungen bemüht. Aber im wichtigen Bereich der Ausgangssperren sei der Auslegungsspielraum bei manchen Ausnahmen "extrem groß" - und lasse wieder viele Problemfälle erwarten.

Vieles sei "sehr schwammig" und nicht ausreichend erklärt. Die Bürger wüssten damit nicht, was sie tun dürfen und was nicht - und die Exekutive werde es "sehr schwer" haben, diese Regelungen umzusetzen. So stelle sich schon die Frage, wie man einem Polizisten, wenn er einen um 23 Uhr aufhält - wie gefordert - "glaubhaft machen" kann, dass man soeben die Großmutter besucht hat. "Da ist vorprogrammiert, dass es viele Problemfälle geben wird", die dann erst wieder von den Gerichten geklärt werden müssten, meinte Wolff im Gespräch mit der APA.

Scharfe Kritik am Verordnungstext für den Corona-Lockdown übt der Wiener Rechtsanwalt Florian Horn. Die Regelungen zu den Ausgangsbestimmungen hält er ebenso für rechtswidrig wie auch jene zu den Party-Verboten in Gärten, Garagen, Scheunen oder Schuppen, wie er gegenüber der APA erklärte.

Mehr dazu: <https://kurier.at/politik/inland/coronavirus-rechtsanwalt-lockdown-verordnung-teils-rechtswidrig/401083371>